



Gesetz- und Verordnungsblatt

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

43. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 16. November 1989

Nummer 50

Glied- Nr.	Datum	Inhalt	Seite
1110	14. 10. 1989	Zweite Verordnung zur Änderung der Landeswahlordnung	541

1110

Zweite Verordnung zur Änderung der Landeswahlordnung Vom 14. Oktober 1989

Aufgrund des § 42 des Landeswahlgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 6. März 1979 (GV. NW. S. 88), geändert durch Gesetz vom 27. März 1984 (GV. NW. S. 209), wird verordnet:

Artikel I

Die Landeswahlordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. November 1979 (GV. NW. S. 737), geändert durch Verordnung vom 22. Oktober 1984 (GV. NW. S. 621), wird wie folgt geändert:

1. Die Bezeichnung der Verordnung erhält den Zusatz „(LWahlO)“
2. Die Übersicht wird wie folgt geändert:
 - a) bei § 14 erhält sie die Fassung: „(aufgehoben)“,
 - b) bei § 69 erhält sie die Fassung: „Sicherung der Wahlunterlagen“,
 - c) bei § 71 wird das Wort „Aufbewahrung“ durch das Wort „Vernichtung“ ersetzt.
3. § 3 Abs. 3 wird wie folgt geändert:
 - a) In Satz 2 wird die Zahl „12“ durch die Zahl „15“ ersetzt.
 - b) In Satz 3 werden die Wörter „Satz 2“ gestrichen.

4. § 4 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 3 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 werden die Wörter „eine Siegelmarke nach dem Muster der Anlage 6,“ gestrichen.
 - bb) In Satz 2 wird die Zahl „12“ durch die Zahl „15“ ersetzt.
- b) Absatz 4 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„An einen anderen als den Wahlberechtigten persönlich dürfen Wahlschein und Briefwahlunterlagen nur im Falle einer plötzlichen Erkrankung ausgehändigt werden, wenn die Berechtigung zur Empfangnahme durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachgewiesen wird und die Unterlagen dem Wahlberechtigten nicht mehr rechtzeitig durch die Post übersandt oder amtlich überbracht werden können.“
- c) Es wird folgender neuer Absatz 5 eingefügt:

„(5) Holt der Wahlberechtigte persönlich den Wahlschein und die Briefwahlunterlagen beim Gemeindegemeindefunktionär ab, so soll ihm Gelegenheit gegeben werden, die Briefwahl an Ort und Stelle auszuüben. Es ist sicherzustellen, daß der Stimmzettel unbeobachtet gekennzeichnet und in den Wahlumschlag gelegt werden kann.“
- d) Die bisherigen Absätze 5 bis 8 werden Absätze 6 bis 9.
- e) In dem neuen Absatz 8 wird folgender Satz angefügt:

„Versichert ein Wahlberechtigter glaubhaft, daß ihm der beantragte Wahlschein nicht zugegangen

ist, kann ihm bis zum Tage vor der Wahl, 12.00 Uhr, ein neuer Wahrschein erteilt werden; Absatz 6 Satz 4 und Absatz 7 Satz 1 bis 3 gelten entsprechend."

5. In § 9 Abs. 2 Buchstabe g) wird im Klammerzitat die Zahl „6“ durch die Zahl „7“ ersetzt.
6. In § 11 Abs. 4 Satz 1 und in § 12 Abs. 6 Satz 1 wird die Zahl „20“ jeweils durch die Zahl „30“ ersetzt.
7. § 13 erhält folgende Fassung:

„§ 13

Führung des Wählerverzeichnisses

- (1) Der Gemeindedirektor legt vor jeder Wahl für jeden allgemeinen Stimmbezirk (§ 15 Abs. 1 des Gesetzes) ein Verzeichnis der Wahlberechtigten nach Familiennamen, Vornamen, Geburtsdatum und Wohnung an. Das Wählerverzeichnis kann auch im automatisierten Verfahren geführt werden.
 - (2) Das Wählerverzeichnis wird unter fortlaufender Nummer in der Buchstabenfolge der Familiennamen, bei gleichen Familiennamen der Vornamen, angelegt. Es kann auch nach Ortsteilen, Straßen und Hausnummern gegliedert werden. Es enthält je eine Spalte für Vermerke über die Stimmabgabe und für Bemerkungen.
 - (3) Der Gemeindedirektor sorgt dafür, daß die Unterlagen für die Wählerverzeichnisse jederzeit so vollständig vorhanden sind, daß diese vor Wahlen rechtzeitig angelegt werden können.
 - (4) Die Wählerverzeichnisse können nach Geschlechtern getrennt angelegt werden, wenn die Wahl nach Geschlechtern getrennt durchgeführt werden soll (§ 68)."
8. § 14 wird aufgehoben.
9. In § 16 Abs. 2 Satz 1 Buchstabe g) erhält Satz 2 folgende Fassung:
- „Sie muß mindestens Hinweise darüber enthalten, daß der Wahlscheinantrag nur auszufüllen ist, wenn der Wahlberechtigte in einem anderen Stimmbezirk seines Wahlkreises oder durch Briefwahl wählen will und daß Wahrschein und Briefwahlunterlagen an einen anderen als den Wahlberechtigten persönlich nur im Falle einer plötzlichen Erkrankung ausgehändigt werden dürfen, wenn die Berechtigung zur Empfangnahme durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachgewiesen wird und die Unterlagen dem Wahlberechtigten nicht mehr rechtzeitig durch die Post übersandt oder amtlich überbracht werden können.“
10. § 17 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 2 erhält folgende Fassung:
- „(2) Bei Führung im automatisierten Verfahren kann die Auslegung des Wählerverzeichnisses auch in der Weise erfolgen, daß die Einsichtnahme durch ein Datensichtgerät ermöglicht wird. Es ist sicherzustellen, daß Bemerkungen im Klartext gelesen werden können. Das Datensichtgerät darf nur von Bediensteten der Gemeindeverwaltung bedient werden.“
- b) Absatz 5 erhält folgende Fassung:
- „(5) Innerhalb der Auslegungsfrist ist das Anfertigen von Auszügen aus dem Wählerverzeichnis durch Wahlberechtigte zulässig, soweit dies im Zusammenhang mit der Prüfung des Wahlrechts einzelner bestimmter Personen steht. Die Auszüge dürfen nur für diesen Zweck verwendet und unbeteiligten Dritten nicht zugänglich gemacht werden.“
11. § 19 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 3 erhält Satz 1 folgende Fassung:
- „Verlegen Wahlberechtigte während der Auslegungsfrist ihre Wohnung, bei mehreren Wohnungen ihre Hauptwohnung, innerhalb des Landes von einer Gemeinde in eine andere, so sollen sie bei der Anmeldung darauf hingewiesen werden, daß sie nur auf Einspruch in das Wählerverzeichnis der neuen Wohnung oder Hauptwohnung aufgenommen

men werden, falls sie sich vor dem Stichtag (§ 16 Abs. 1 Satz 2 des Gesetzes) abgemeldet haben.“

- b) Absatz 4 erhält folgende Fassung:
- „(4) Alle vom Beginn der Auslegungsfrist ab vorgenommenen Änderungen sind in der Spalte „Bemerkungen“ zu erläutern und mit Datum und Unterschrift des vollziehenden Bediensteten, im automatisierten Verfahren anstelle der Unterschrift mit einem Hinweis auf den verantwortlichen Bediensteten, zu versehen.“
12. In § 20 werden die Absätze 1 und 2 durch folgende Fassung ersetzt:
- „(1) Das Wählerverzeichnis ist spätestens am Tage vor der Wahl, jedoch nicht früher als am dritten Tage vor der Wahl, abzuschließen. Der Abschluß wird nach dem Muster der Anlage 3 beurkundet. Bei automatisierter Führung des Wählerverzeichnisses ist vor der Beurkundung ein Ausdruck herzustellen.
- (2) Nach dem Abschluß sind alle Arten von Änderungen im Wählerverzeichnis unzulässig, es sei denn, daß es sich um die Berichtigung von offenbaren Unrichtigkeiten (§ 16 Abs. 2 Satz 2 des Gesetzes) oder die nachträgliche Eintragung des Wahlscheinvermerks (§ 36 Abs. 2) handelt.“
13. § 22 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 Satz 4 zweiter Teilsatz wird die Zahl „3“ durch die Zahl „2“ ersetzt.
 - b) In Absatz 2 Buchstabe c) wird folgender Satz angefügt:
- „Der Gemeindedirektor darf nicht festhalten, für welchen Wahlvorschlag die erteilte Bescheinigung bestimmt ist.“
- c) In Absatz 5 werden im ersten Klammerzusatz die Zahl „3“ durch die Zahl „2“ und im zweiten Klammerzusatz die Zahl „4“ durch die Zahl „3“ ersetzt.
14. In § 25 wird der Punkt durch einen Strichpunkt ersetzt und folgender Satzteil angefügt:
- „statt des Tages der Geburt ist jedoch jeweils nur das Geburtsjahr der Bewerber anzugeben.“
15. In § 31 Buchstabe a) wird im Klammerzitat die Zahl „5“ durch die Zahl „6“ ersetzt.
16. In § 36 Abs. 2 Satz 2 werden die Wörter „Abs. 1“ durch die Wörter „Abs. 3“ ersetzt.
17. § 37 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
- a) Satz 1, 2. Halbsatz erhält folgende Fassung:
- „der Wahlvorstand kann anordnen, daß er hierzu seine Wahlbenachrichtigung vorzeigt.“
- b) Die Sätze 4 und 5 erhalten folgende Fassung:
- „Danach tritt der Wähler an den Tisch des Wahlvorstandes und gibt seine Wahlbenachrichtigung ab. Auf Verlangen, insbesondere wenn er seine Wahlbenachrichtigung nicht vorlegt, hat er sich über seine Person auszuweisen.“
18. In § 47 erhält Absatz 2 folgende Fassung:
- „(2) Der Wahlvorsteher gibt dem Gemeindedirektor das Wählerverzeichnis, die von ihm sonst zur Verfügung gestellten Gegenstände, die eingenommenen Wahlbenachrichtigungen sowie die Wahlumschläge zurück.“
19. § 55 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 werden die Wörter „mit der Siegelmarke“ gestrichen.
 - b) In Absatz 3 wird folgender Satz angefügt:
- „Nach Eingang beim Gemeindedirektor darf der Wahlbrief nicht mehr zurückgegeben werden.“
20. § 57 Abs. 3 wird wie folgt geändert:
- a) In Satz 2 wird im Klammerzitat die Zahl „5“ durch die Zahl „6“ ersetzt.
 - b) In Satz 3 werden die Zahl „1“ durch die Zahl „3“ und die Zahl „15“ durch die Zahl „17“ ersetzt.

21. § 59 erhält folgende Fassung:

„§ 59

(1) Der Gemeindedirektor soll bei entsprechendem Bedürfnis und soweit möglich im Benehmen mit der Leitung eines Klosters zulassen, daß dort anwesende Wahlberechtigte, die einen für den Wahlkreis gültigen Wahlschein besitzen, vor einem beweglichen Wahlvorstand wählen. Der bewegliche Wahlvorstand besteht aus dem Wahlvorsteher des zuständigen Stimmbezirks oder seinem Stellvertreter und zwei Beisitzern des Wahlvorstandes. Der Gemeindedirektor kann jedoch auch den beweglichen Wahlvorstand eines anderen Stimmbezirks der Gemeinde mit der Entgegennahme der Stimmzettel beauftragen.

(2) Der Gemeindedirektor vereinbart mit der Klosterleitung die Zeit der Stimmabgabe innerhalb der allgemeinen Wahlzeit. Die Klosterleitung stellt, soweit erforderlich, einen geeigneten Wahlraum bereit. Der Gemeindedirektor richtet ihn her. Die Klosterleitung gibt den Wahlberechtigten Ort und Zeit der Stimmabgabe bekannt.

(3) Der bewegliche Wahlvorstand begibt sich unter Mitnahme einer verschlossenen Wahlurne und der erforderlichen Stimmzettel und Wahlumschläge in das Kloster, nimmt die Wahlscheine entgegen und verfährt nach den §§ 37 und 39. Auf Wunsch von Klosterinsassen, die wegen eines körperlichen Gebrechens den Wahlraum nicht oder nur unter unzumutbaren Schwierigkeiten aufsuchen können, kann die Stimmabgabe im Kloster auch außerhalb des Wahlraums erfolgen. Nach Schluß der Stimmabgabe bringen der Wahlvorsteher oder sein Stellvertreter und die Beisitzer die verschlossene Wahlurne und die Wahlscheine in den Wahlraum ihres Stimmbezirks. Dort bleibt sie bis zum Schluß der allgemeinen Stimmabgabe verschlossen; der Inhalt beider Urnen wird vermengt und gemeinsam ausgezählt. Der Vorgang wird in der Wahl Niederschrift vermerkt.

(4) Im übrigen gelten die allgemeinen Bestimmungen.“

22. § 69 wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift erhält folgende Fassung:
„Sicherung der Wahlunterlagen“

b) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Die Wählerverzeichnisse, die Wahlscheinnachweise, die Formblätter mit Unterstützungsunterschriften für Wahlvorschläge sowie eingenommene Wahlbenachrichtigungen sind so zu verwahren, daß sie gegen Einsichtnahme durch Unbefugte geschützt sind.“

c) Absatz 2 wird aufgehoben; die bisherigen Absätze 3 und 4 werden Absätze 2 und 3.

23. § 71 erhält folgende Fassung:

„§ 71

Vernichtung von Wahlunterlagen

(1) Mit Ausnahme der zur Wiederverwendung bestimmten Wahlumschläge können die übrigen Wahlunterlagen 60 Tage vor der Wahl des neuen Landtags vernichtet werden. Die eingenommenen Wahlbenachrichtigungen sind unverzüglich zu vernichten.

(2) Der Landeswahlleiter kann zulassen, daß die Unterlagen nach Absatz 1 Satz 1 schon früher vernichtet werden, soweit sie nicht für ein schwebendes Wahl-

prüfungsverfahren oder für die Strafverfolgungsbehörde zur Ermittlung einer Wahlstraftat von Bedeutung sein können.

(3) Wählerverzeichnisse, Wahlscheinnachweise sowie Formblätter mit Unterstützungsunterschriften für Wahlvorschläge sind nach Ablauf von sechs Monaten seit der Wahl zu vernichten, wenn nicht der Landeswahlleiter mit Rücksicht auf ein schwebendes Wahlprüfungsverfahren etwas anderes anordnet oder sie für die Strafverfolgungsbehörde zur Ermittlung einer Wahlstraftat von Bedeutung sein können.“

24. Die Anlage 1 erhält nachfolgende Fassung.

Anlage 1

25. In der Anlage 2 erhält die Fußnote 2 folgende Fassung:

„2) Das Abholen von Wahlschein und Briefwahlunterlagen für einen anderen ist nur im Falle einer plötzlichen Erkrankung zulässig, wenn die Empfangsberechtigung durch schriftliche Vollmacht nachgewiesen wird und diese Unterlagen dem Wahlberechtigten nicht mehr rechtzeitig durch die Post übersandt oder amtlich überbracht werden können.“

26. Die Anlage 3a entfällt.

27. Die bisherige Anlage 3b wird Anlage 3 und erhält nachfolgende Fassung.

Anlage 3

28. Die Anlage 5 erhält nachfolgende Fassung.

Anlage 5

29. Die Anlage 6 entfällt.

30. Die Anlage 7 erhält nachfolgende Fassung.

Anlage 7

31. Die Anlage 8 erhält nachfolgende Fassung.

Anlage 8

32. In der Anlage 11 a wird in Nummer 3 e) bei dem Wort „Wahlvorschlags“ der Hinweis auf Fußnote 2) gestrichen.

33. In Anlage 16, Abschnitt IX wird das Wort „vorgelesen“ gestrichen.

34. Die Anlagen 18 und 19 erhalten nachfolgende Fassung:¹⁾Anlagen
18 und 19

35. Die Anlage 22 wird wie folgt geändert:

a) In Abschnitt II erhält Satz 1 folgende Fassung:

„Dem Kreiswahlausschuß lagen insgesamt Wahl Niederschriften der Wahlvorstände und Briefwahlvorstände des Wahlkreises und die als Anlage beigefügte Zusammenstellung der Ergebnisse nach Stimmbezirken und Gemeinden vor.“

b) In Abschnitt IV wird das Wort „vorgelesen“ gestrichen.

Artikel II

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Düsseldorf, den 14. Oktober 1989

Der Innenminister
des Landes Nordrhein-Westfalen
Schnoor

¹⁾ Die Änderungen gegenüber der bisherigen Fassung sind am Rande kenntlich gemacht.

(bis zu 16,2 x 11,4 cm = DIN C 6)¹⁾ 2)

Wahlbenachrichtigung

zur Landtagswahl am Sonntag, dem
von bis Uhr

Sie sind in das Wählerverzeichnis eingetragen und können im unten angegebenen Wahlraum wählen. **Bringen Sie diese Benachrichtigung und Ihren Personalausweis zur Wahl mit.** Das Wahlrecht kann auch bei Verlust der Wahlbenachrichtigung ausgeübt werden. Die Wahlbenachrichtigung ersetzt keinen Wahlschein und berechtigt nicht zur Stimmabgabe in einem anderen Wahlraum. Wenn Sie in einem anderen Stimmbezirk Ihres Wahlkreises oder durch Briefwahl wählen wollen, benötigen Sie einen Wahlschein.

Wahlscheinanträge - die mit umseitigem - anliegendem⁴⁾ Vordruck oder auch mündlich, nicht jedoch fernmündlich, gestellt werden können - werden nur bis zum 18 Uhr, entgegengenommen, bei nachgewiesener plötzlicher Erkrankung auch noch bis zum Wahltag 15 Uhr. Wahlscheine nebst Briefwahlunterlagen werden auf dem Postwege übersandt oder amtlich überbracht. Sie können auch persönlich bei der Gemeinde abgeholt werden. Wer für einen anderen Wahlschein und Briefwahlunterlagen beantragt, muß eine schriftliche Vollmacht vorlegen. Wahlschein und Briefwahlunterlagen werden an einen anderen als den Wahlberechtigten persönlich nur im Falle einer **plötzlichen Erkrankung** ausgehändigt, wenn die Berechtigung zur Empfangnahme durch Vorlage einer **schriftlichen Vollmacht** nachgewiesen wird **und die Unterlagen dem Wahlberechtigten nicht mehr rechtzeitig durch die Post** übersandt oder amtlich überbracht werden können. Etwaige Unrichtigkeiten in Ihrer Anschrift teilen Sie bitte der Gemeinde mit.

3)

Gebühr bezahlt
beim Postamt
4000 Düsseldorf

Falls verzogen,
nicht nachsenden,
sondern mit neuer
Anschrift an Ab-
sender zurück.

Stimmbezirk/Wählerverz.-Nr.

3) Düsseldorf
Der Oberstadtdirektor

3) Herrn/Frau

Wahlraum:
Schulgebäude Agnesstraße 1
4000 Düsseldorf

¹⁾ Muster für die Versendung der Wahlbenachrichtigung auf der Vorderseite einer einfachen Karte. Auf der Kartenrückseite kann der Antrag auf Ausstellung eines Wahlscheins mit Briefwahlunterlagen (Anlage 2) aufgedruckt werden. Es kann auch ein anderes Format (z. B. Doppelkarte) verwendet werden.

²⁾ Bei Versendung als Massendrucksache kann die Karte bis zu den angegebenen Maßen groß sein.

³⁾ Freimachungsvermerk entfällt bei Benutzung von Freistempelmaschinen oder Eigenbeförderung durch Bedienstete der Gemeinde. Bei Benutzung von Freistempelmaschinen ist senkrecht links neben dem Gebührenstempelabdruck der Zusatz „Gebühr bezahlt“ anzubringen. Sendungen werden postalisch als Massendrucksache angenommen, wenn u. a. zugleich entweder 1000 Sendungen eingeliefert werden, von denen jeweils mindestens 10 auf einen Leitbereich entfallen, oder mindestens 100 Sendungen mit gleicher Postleitzahl eingeliefert werden.

⁴⁾ Nichtzutreffendes streichen.

⁵⁾ Absender- und Anschriftangabe kann in beliebiger Herstellungsart eingetragen werden. Mit der Absenderangabe kann die erforderliche Angabe des Stimmbezirks, des Wählerverzeichnisses und des Wahlraums verbunden werden. Die Nummern des Wählerverzeichnisses und ggf. des Stimmbezirks können mit Paginierstempel eingetragen werden. Eine Versendung als Massendrucksache bleibt möglich, sofern diese Nummern bei allen Druckstücken an gleicher Stelle stehen. Die Nummern des Wählerverzeichnisses und des Stimmbezirks können auch in die Anschriftangabe aufgenommen werden, dürfen dann aber als Ordnungsbezeichnung nicht mehr als zwei Zeilen einnehmen, nicht weiter nach links reichen als die oberste Zeile der Anschrift und nicht weiter nach unten als die unterste Zeile des Namens des Empfängers.

Anlage 3

Zu § 20 Abs. 1 Satz 2 LWahlO

Gemeinde

Stimmbezirk

Kreis

Wahlkreis

Beurkundung des Abschlusses des Wählerverzeichnisses

für die Landtagswahl am 19.....

Das Wählerverzeichnis hat nach der am veröffentlichten Bekanntmachung zu jedermanns
Einsicht in der Zeit vom bis ausgelegen.

Wahlkreis, Stimmbezirk und Wahlraum sowie Ort, Tag und Zeit der Wahl sind den Wahlberechtigten durch die Wahl-
benachrichtigung, Ort, Tag und Zeit der Wahl außerdem am gemäß § 30 Abs. 1 LWahlO
bekanntgemacht worden.

Das Wählerverzeichnis umfaßt Blätter.

Kennziffer

A 1 Wahlberechtigte laut Wählerver-
zeichnis ohne Sperrvermerk „W“
(Wahlschein) Personen

A 2 Wahlberechtigte laut Wählerver-
zeichnis mit Sperrvermerk „W“
(Wahlschein) Personen

A 1 + A 2 Im Wählerverzeichnis insgesamt
eingetragen Personen

....., den

Der Gemeindedirektor

.....

Berichtigung
gem. § 36 Abs. 2
Satz 1 LWahlO¹⁾

..... Personen

..... Personen

..... Personen

den 19.....

Der Wahlvorsteher

Berichtigung
gem. § 36 Abs. 2
Satz 2 LWahlO²⁾

..... Personen

..... Personen

..... Personen

den 19.....

Der Wahlvorsteher

¹⁾ Nur ausfüllen, wenn nach Abschluß des Wählerverzeichnisses an eingetragene Wahlberechtigte Wahlscheine ausgestellt worden sind.²⁾ Nur ausfüllen, wenn noch am Wahltag an erkrankte (eingetragene) Wahlberechtigte Wahlscheine ausgestellt worden sind.

Vorderseite des Wahlumschlags für die Briefwahl

(DIN C8) blau

**Wahlumschlag
für die Briefwahl**

In diesen Wahlumschlag
nur den Stimmzettel einlegen,
sodann den Wahlumschlag zukleben.

Rückseite des Wahlumschlags für die Briefwahl

Nur Stimmzettel einlegen
und
den Wahlumschlag zukleben.

Sodann

- den verschlossenen Wahlumschlag und
 - den Wahlschein mit der unterschriebenen
Versicherung an Eides Statt zur Briefwahl
- in den hellroten Wahlbriefumschlag einlegen.

(Vorderseite des Wahlbriefumschlags)
Format: 12,0 x 17,6 cm, hellrot

Ausgabestelle:
(Gemeinde)

Wahrschein-Nr.¹⁾

Stimmbezirk¹⁾

Wahlbrief²⁾

An den

Gemeindedirektor

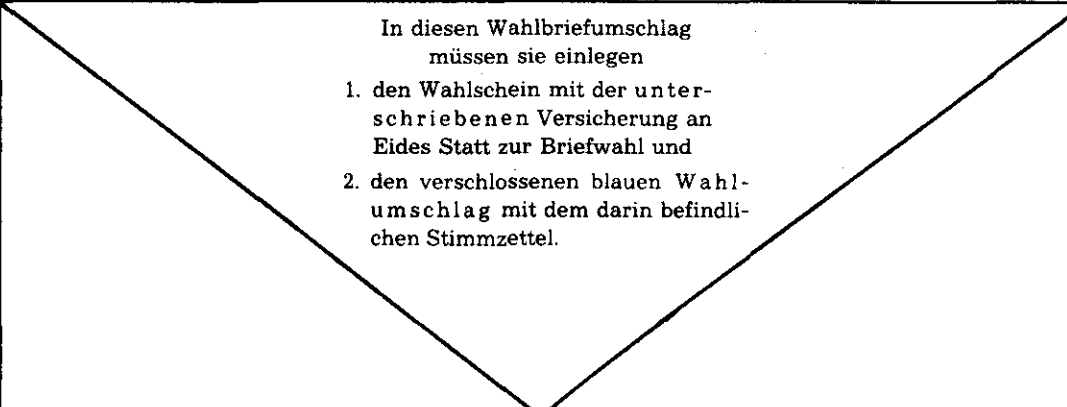
.....³⁾

.....³⁾

.....³⁾

Im Bereich
der Deutschen
Bundespost
nicht
freimachen

(Rückseite des Wahlbriefumschlags)



In diesen Wahlbriefumschlag
müssen sie einlegen

1. den Wahlschein mit der unter-
schriebenen Versicherung an
Eides Statt zur Briefwahl und
2. den verschlossenen blauen Wahl-
umschlag mit dem darin befindli-
chen Stimmzettel.

¹⁾ Nichtzutreffendes streichen.

²⁾ Folgender Zusatz ist möglich: (Antwort).

²⁾ Anschrift, Postleitzahl und Bestimmungsort.

(Vorderseite des Merkblatts für die Briefwahl)

Sehr geehrte Wählerin! Sehr geehrter Wähler!

Anliegend erhalten Sie die Unterlagen für die Wahl zum Landtag am
in dem auf dem Wahlschein bezeichneten Wahlkreis:

1. den Wahlschein,
2. den amtlichen Stimmzettel,
3. den amtlichen blauen Wahlumschlag,
4. den hellroten Wahlbriefumschlag.

Sie können an der Wahl teilnehmen

1. gegen Abgabe des Wahlscheines und unter Vorlage eines amtlichen Personalausweises durch **Stimmabgabe im Wahl-lokal** in einem beliebigen Stimmbezirk des auf dem Wahlschein bezeichneten Wahlkreises
oder
2. gegen **Einsendung des Wahlscheines** an den darauf angegebenen Gemeindedirektor durch **Briefwahl**.

Bitte nachstehende „Wichtige Hinweise für Briefwähler“ und umseitigen „Wegweiser für die Briefwahl“ genau beachten.

Wichtige Hinweise für Briefwähler

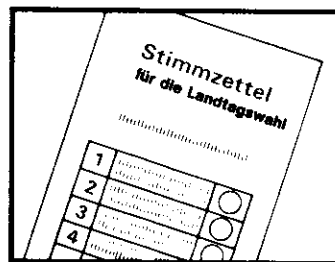
1. Kennzeichnen Sie den Stimmzettel persönlich;
2. legen Sie den Stimmzettel – sonst nichts! – in den blauen amtlichen Wahlumschlag, und verschließen Sie diesen;
3. unterschreiben Sie die im umrandeten Feld des Wahlscheines vorgedruckte „Versicherung an Eides Statt zur Briefwahl“ unter Angabe des Ortes und des Datums;
4. legen Sie in den hellroten Wahlbriefumschlag
 - a) den verschlossenen blauen Wahlumschlag und außerdem
 - b) den unterschriebenen Wahlschein;
5. verschließen Sie den hellroten Wahlbrief und
6. geben Sie ihn rechtzeitig zur Post, spätestens bis Freitagmittag vor der Wahl (..... 19.....), bei entfernt liegenden Orten noch früher; Sie können den Wahlbrief auch beim Gemeindedirektor abgeben oder abgeben lassen. Der Wahlbrief muß am Wahltag spätestens bis 18.00 Uhr eingegangen sein; später eingehende Wahlbriefe werden bei der Wahl nicht berücksichtigt.
7. Sie brauchen den Wahlbrief nicht freizumachen; nur wenn Sie den Wahlbrief außerhalb des Bereiches der Deutschen Bundespost zur Post geben, müssen Sie ihn freimachen; aus dem Ausland erforderlichenfalls mit Luftpost zurückschicken.

Sichern Sie sich die Gültigkeit Ihrer Stimmabgabe, indem Sie die vorstehenden Hinweise sorgfältig beachten!

(Rückseite des Merkblatts für die Briefwahl)

Wegweiser für die Briefwahl

- 1.** Stimmzettel persönlich ankreuzen.
Sie haben **eine** Stimme.



- 2.** Stimmzettel in **blauen** Wahlumschlag legen und zukleben.



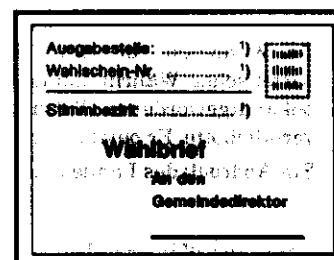
- 3.** „Versicherung an Eides Statt zur Briefwahl“ auf dem Wahlschein mit Ort, Datum und Unterschrift versehen.



- 4.** Wahlschein zusammen mit **blauem** Wahlumschlag in den **hellroten** Wahlbriefumschlag stecken.



- 5.** **Hellroten** Wahlbriefumschlag zukleben, unfrankiert zur Post geben (außerhalb des Bereiches der Deutschen Bundespost: frankiert) oder im Büro des Gemeindedirektors abgeben.

Beachten Sie bitte, daß der Stimmzettel **unbeobachtet** zu kennzeichnen und in den blauen Wahlumschlag zu legen ist!

Gemeinde

Stimmbezirk Nr.

Kreis

Wahlkreis

Wahlniederschrift

zur Landtagswahl am 19.....

....., den 19.....
(Ort)

I. Zu der auf heute anberaumten Landtagswahl

waren für den Stimmbezirk vom Wahlvorstand erschienen:

1. als Wahlvorsteher
 2. als stellvertretender Wahlvorsteher
 3. als Beisitzer und Schriftführer
 4. als Beisitzer und stellvertretender Schriftführer
 5. als Beisitzer
 6. als Beisitzer
 7. als Beisitzer
 8. als Beisitzer
- (Vor- und Familiennamen)

Als Hilfskräfte waren zugezogen:

1.
 2.
 3.
- (Vor- und Familiennamen)

II. Der Wahlvorsteher eröffnete die Wahlhandlung damit, daß er die übrigen Mitglieder des Wahlvorstandes zur unparteiischen Wahrnehmung ihres Amtes und zur Verschwiegenheit über die ihnen bei ihrer amtlichen Tätigkeit bekanntgewordenen Tatsachen, insbesondere über alle dem Wahlgeheimnis unterliegenden Angelegenheiten, verpflichtete. Er belehrte sie über ihre Aufgaben.

Ein Abdruck des Landeswahlgesetzes und der Landeswahlordnung lag im Wahlraum vor.

III. Damit die Wähler unbeobachtet den Stimmzettel kennzeichnen konnten, war(en) im Wahlraum Wahlzelle(n) mit Tisch(en) aufgestellt, ein Nebenraum – Nebenräume – hergerichtet, der – die – nur vom Wahlraum aus betretbar war – waren, und dessen – deren – Eingang vom Wahlstisch übersehen werden konnte. Der Wahlvorstand stellte fest, daß sich die Wahlurne in ordnungsgemäßem Zustand befand und leer war. Sodann wurde die Wahlurne verschlossen. Der Wahlvorsteher nahm den Schlüssel in Verwahrung.

IV. Mit der Wahlhandlung wurde um Uhr Minuten begonnen.

V. Vor Beginn der Stimmabgabe berichtigte der Wahlvorsteher das Wählerverzeichnis nach dem Nachweis der nachträglich ausgestellten Wahlscheine, indem er bei den Namen der nachträglich mit Wahlscheinen versehenen Wahlberechtigten in der Spalte für die Stimmabgabe den Vermerk „Wahlschein“ oder den Buchstaben „W“ eintrug. Der Wahlvorsteher berichtigte auch die Zahlen der Abschlußbescheinigung des Gemeindedirektors und bescheinigte das auf der Abschlußbescheinigung.

Der Wahlvorsteher berichtigte später entsprechend das Wählerverzeichnis und die dazugehörige Abschlußbescheinigung unter Berücksichtigung der noch am Wahltag an erkrankte Wahlberechtigte ausgestellten Wahlscheine¹⁾.

VI. Besondere Vorfälle während der Wahlhandlung waren nicht zu verzeichnen.

Als besondere Vorfälle waren zu verzeichnen:

(z. B. Zurückweisung von Wählern in den Fällen des § 37 Abs. 3 und 4 und des § 39 Satz 3 der Landeswahlordnung)

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

Über die Einzelheiten wurden Niederschriften gefertigt und als Anlagen Nr. bis Nr. beigelegt.

VII. Von 18 Uhr – Von Uhr Minuten –²⁾ ¹⁾ ab wurden nur noch die im Wahlraum anwesenden Wahlberechtigten zur Stimmabgabe zugelassen.

Um Uhr Minuten erklärte der Wahlvorsteher die Wahl für geschlossen. Vom Wahltisch wurden alle nicht benutzten Stimmzettel und Wahlumschläge entfernt.

VIII. a) Nunmehr wurde die Wahlurne geöffnet, die Wahlumschläge wurden entnommen und ungeöffnet gezählt.

Die Zählung ergab Wahlumschläge
(= Wähler B).

b) Daraufhin wurden die im Wählerverzeichnis eingetragenen Stimmabgabevermerke gezählt.

Die Zählung ergab Vermerke

c) Mit Wahlschein haben im Wahlraum gewählt Personen (B1)

b) + c) zusammen Personen.

Die Gesamtzahl b) + c) stimmte mit der Zahl der Wahlumschläge unter a) überein. – Die Gesamtzahl b) + c) war um größer – kleiner als die Zahl der Wahlumschläge. Die Verschiedenheit, die sich auch bei wiederholter Zählung herausstellte, erklärt sich aus folgendem:

.....

.....

IX. Hierauf öffneten mehrere Beisitzer unter Aufsicht des Wahlvorstehers die Wahlumschläge einzeln, entnahmen ihnen die Stimmzettel, bildeten daraus die folgenden Stapel und behielten sie unter Aufsicht:

- a) Mehrere Stapel aus den Stimmzetteln mit offensichtlich gültiger Stimme, getrennt nach Stimmen für die einzelnen Bewerber,
- b) einen Stapel aus den leeren Wahlumschlägen, ungekennzeichneten Stimmzetteln, Wahlumschlägen, die mehrere Stimmzettel enthielten, und Wahlumschlägen und Stimmzetteln, die Anlaß zu Bedenken gaben.

Der Stapel zu b) wurde von einem vom Wahlvorsteher dazu bestimmten Beisitzer in Verwahrung genommen.

Die Beisitzer, die die geordneten zu a) gebildeten Stapel unter ihrer Aufsicht hatten, übergaben die einzelnen Stapel in der Reihenfolge der Bewerber auf dem Stimmzettel nacheinander dem Wahlvorsteher.

Der Wahlvorsteher prüfte, ob die Kennzeichnung der Stimmzettel eines jeden Stapels gleich lautete und las bei jedem Stimmzettel laut vor, für welchen Bewerber die Stimme abgegeben worden ist. Gab ein Stimmzettel dem Wahlvorsteher Anlaß zu Bedenken, so fügte er den Stimmzettel dem Stapel zu b) bei.

Danach zählten je zwei vom Wahlvorsteher bestimmte Beisitzer nacheinander je einen der zu a) gebildeten Stapel unter gegenseitiger Kontrolle durch und ermittelten die Zahl der für den jeweiligen Bewerber abgegebenen Stimmen.

☐

³⁾ Unstimmigkeiten bei der Zählung haben sich nicht ergeben.

☐

³⁾ Da sich zahlenmäßige Abweichungen ergaben, zählten die beiden Beisitzer den betreffenden Stapel nacheinander erneut.

Danach ergab sich Übereinstimmung zwischen den Zählungen.

Nachdem alle gültigen Stimmzettel gezählt waren, entschied der Wahlvorstand über die Stimmzettel und die Wahlumschläge des Stapels zu b). Hiernach wurden durch Beschluß

a) Stimmzettel für ungültig erklärt und

..... leer abgegebene Wahlumschläge festgestellt, zusammen

..... ungültige Stimmen; die Zahl wurde unter Abschnitt X „C Ungültige Stimmen“ eingetragen.

b) Stimmzettel für gültig erklärt.

Der Wahlvorsteher las bei jedem Stimmzettel laut vor, für welchen Bewerber die Stimme abgegeben worden war. Die Stimmen wurden bei den offensichtlich gültigen Stimmen für die einzelnen Bewerber berücksichtigt. Die Stimmenzahlen wurden unter Abschnitt X „D Gültige Stimmen“ eingetragen.

Gesondert verpackt und versiegelt wurden⁴⁾

1. die durch Beschluß für gültig erklärten Stimmzettel, nachdem sie auf der Rückseite entsprechend gekennzeichnet (§ 44 Abs. 4 Satz 2 Landeswahlordnung) und mit fortlaufenden Nummern von 1 bis versehen worden waren;
2. die durch Beschluß für ungültig erklärten Stimmzettel, nachdem sie auf der Rückseite entsprechend gekennzeichnet (§ 44 Abs. 4 Satz 2 Landeswahlordnung) und mit fortlaufenden Nummern von 1 bis versehen worden waren; soweit die Stimmzettel wegen Beschaffenheit des Wahlumschlags ungültig sind oder soweit die Wahlumschläge verschieden gekennzeichnete Stimmzettel enthalten, wurden die Wahlumschläge den Stimmzetteln beigelegt;
3. die Wahlscheine derjenigen Wähler, über deren Zulassung der Wahlvorstand beschlossen hat;
4. die leer abgegebenen Wahlumschläge, nachdem sie mit fortlaufenden Nummern von 1 bis versehen worden waren.

Die Unterlagen zu 1 bis 4¹⁾ wurden der Wahlniederschrift beigelegt.

X.**Wahlergebnis**

Die Zahlenangaben für die Zeilen A1, A2 und A1 + A2 sind der berechtigten Bescheinigung über den Abschluß des Wählerverzeichnisses zu entnehmen.

Kennziffer ⁴⁾	Personen
A1 Wahlberechtigte laut Wählerverzeichnis ohne Sperrvermerk „W“ (Wahlschein)	
A2 Wahlberechtigte laut Wählerverzeichnis mit Sperrvermerk „W“ (Wahlschein)	
A1 + A2 Im Wählerverzeichnis insgesamt eingetragen	
B Wähler insgesamt (Nr. VIIla)	
B1 Darunter Wähler mit Wahlschein (Nr. VIIlc)	
C Ungültige Stimmen	
D Gültige Stimmen	
Von den gültigen Stimmen entfielen auf	
Nr.	Familienname, Vorname der Bewerber, Partei
1.	
2.	
usw.	
	(laut Stimmzettel)
	zusammen

XI. Das/Die Mitglied(er) des Wahlvorstandes

.....
(Vor- und Familienname)

beantragte(n) vor Unterzeichnung der Niederschrift eine erneute Zählung, weil

.....
(Angabe der Gründe)

Daraufhin wurde der Zählvorgang (Abschnitt IX) wiederholt. Das in Abschnitt X enthaltene Wahlergebnis wurde

☐

¹⁾ mit dem gleichen Ergebnis erneut festgestellt.

☐

¹⁾ berichtigt¹⁾.

XII. Das Wahlergebnis (Abschnitt X) wurde auf den Vordruck für die Schnellmeldung übertragen, sodann auf schnellstem Wege telefonisch – durch Boten – an übermittelt.

Anwesend waren während der Wahlhandlung immer mindestens 3 Mitglieder des Wahlvorstandes, darunter der Wahlvorsteher und der Schriftführer oder ihre Stellvertreter, während der Ermittlung des Wahlergebnisses alle Mitglieder¹⁾.

Die Wahlhandlung sowie die Ermittlung des Wahlergebnisses waren öffentlich. Vorstehende Niederschrift wurde von dem Wahlvorsteher, dem Stellvertreter, dem Schriftführer und den Beisitzern genehmigt und wie folgt vollzogen:

Der Wahlvorsteher

Die Beisitzer

Der stellvertretende Wahlvorsteher

Der Schriftführer

Das/Die Mitglied(er) des Wahlvorstandes

(Vor- und Familienname)

verweigerte(n) die Unterschrift unter der Wahl Niederschrift, weil

(Angabe der Gründe)

Nach Schluß des Wahlgeschäfts wurden alle Stimmzettel und Wahlscheine, die nicht dieser Niederschrift beigelegt sind, wie folgt verpackt:

- 1 Paket mit den gültigen Stimmzetteln, nach Wahlkreisbewerbern geordnet und gebündelt,
- 1 Paket mit den eingenommenen Wahlscheinen.

Jedes Paket wurde verschnürt, versiegelt und mit dem Namen der Gemeinde, der Nummer des Stimmbezirks und der Inhaltsangabe versehen.

Dem Beauftragten des Gemeindedirektors wurden übergeben

- 1. diese Wahl Niederschrift nebst allen Anlagen,
- 2. die versiegelten Pakete, das Wählerverzeichnis, die unbenutzten Wahlumschläge, die Wahlurne – gegebenenfalls mit Schloß und Schlüssel – und die sonst von der Gemeinde zur Verfügung gestellten Ausstattungsgegenstände.

Der Wahlvorsteher

Die Wahl Niederschrift mit allen darin verzeichneten Anlagen wurde am Uhr von dem Unterzeichneten auf ihre Vollständigkeit überprüft und übernommen.

(Unterschrift des Beauftragten des Gemeindedirektors)

¹⁾ Nichtzutreffendes streichen.

²⁾ Im Falle des § 7 Abs. 2 Satz 2 des Landeswahlgesetzes zu dem festgesetzten Zeitpunkt.

³⁾ Zutreffendes ankreuzen.

⁴⁾ Die Kennziffern sind in allen Vordrucken aufeinander abgestimmt.

⁵⁾ Die berichtigten Zahlen sind in Abschnitt X mit anderer Farbe oder auf andere Weise kenntlich zu machen. Alte Zahlenangaben nicht löschen oder radieren.

Gemeinde

Briefwahlvorstand Nr.

Kreis

Wahlkreis

Briefwahl Niederschrift

zur Landtagswahl am 19.....

..... den 19.....
(Ort)

I. Zur Ermittlung des Ergebnisses der Briefwahl war um Uhr der Briefwahlvorstand erschienen.

Er bestand aus:

1. als Briefwahlvorsteher
2. als stellvertretender Briefwahlvorsteher
3. als Beisitzer und Schriftführer
4. als Beisitzer und stellvertretender Schriftführer
5. als Beisitzer
6. als Beisitzer
7. als Beisitzer
8. als Beisitzer
(Vor- und Familiennamen)

Als Hilfskräfte waren zugezogen:

1.
2.
3.
(Vor- und Familiennamen)

II. Der Briefwahlvorsteher eröffnete die Wahlhandlung damit, daß er die übrigen Mitglieder des Briefwahlvorstandes zur unparteilichen Wahrnehmung ihres Amtes und zur Verschwiegenheit über die ihnen bei ihrer amtlichen Tätigkeit bekanntgewordenen Tatsachen, insbesondere über alle dem Wahlgeheimnis unterliegenden Angelegenheiten, verpflichtete. Er belehrte sie über ihre Aufgaben.

Ein Abdruck des Landeswahlgesetzes und der Landeswahlordnung lag im Wahlraum vor.

III. Der Briefwahlvorstand stellte fest, daß sich die Wahlurne in ordnungsgemäßem Zustand befand und leer war. Sodann wurde die Wahlurne verschlossen. Der Briefwahlvorsteher nahm den Schlüssel in Verwahrung.

IV. Der Briefwahlvorstand stellte weiter fest, daß ihm vom Gemeindedirektor Wahlbriefe sowie die dazugehörigen Wahlscheinnachweise übergeben worden sind.

V. Ein Beisitzer öffnete die Wahlbriefe einzeln, entnahm ihnen den Wahlschein und den Wahlumschlag und übergab sie dem Briefwahlvorsteher. Dieser las aus dem Wahlschein den Namen des Wählers vor. Nachdem der Schriftführer den Namen im Wahlscheinnachweis gefunden hatte und weder der Wahlschein noch der Wahlumschlag zu beanstanden waren, legte der Briefwahlvorsteher den Wahlumschlag ungeöffnet in die Wahlurne. Der Schriftführer vermerkte die Stimmabgabe im Wahlscheinnachweis durch Unterstreichen des Namens des Wählers. Sofern der Name eines Wahlscheininhabers im Wahlscheinnachweis nicht verzeichnet war, aber durch Rückfrage beim Gemeindedirektor festgestellt wurde, daß der Wahlscheinnachweis insofern unrichtig oder unvollständig war, so wurde er im Wahlscheinnachweis gesondert nachgetragen und die Nachtragung entsprechend vermerkt. Ein Beisitzer sammelte die Wahlscheine.

Es wurden insgesamt Wahlbriefe beanstandet.

Davon wurden durch Beschluß zurückgewiesen

..... Wahlbriefe, weil dem Wahlbriefumschlag kein oder kein gültiger Wahlschein beigelegt hat,

..... Wahlbriefe, weil dem Wahlbriefumschlag kein Wahlumschlag beigelegt war,

..... Wahlbriefe, weil weder der Wahlbriefumschlag noch der Wahlumschlag verschlossen war,

..... Wahlbriefe, weil der Wahlbriefumschlag mehrere Wahlumschläge, aber nicht eine gleiche Anzahl gültiger und mit der vorgeschriebenen Versicherung an Eides Statt versehener Wahlscheine enthalten hat,

..... Wahlbriefe, weil der Wähler oder die Person seines Vertrauens die vorgeschriebene Versicherung an Eides Statt zur Briefwahl auf dem Wahlschein nicht unterschrieben hat,

..... Wahlbriefe, weil kein amtlicher Wahlumschlag benutzt worden war,

..... Wahlbriefe, weil ein Wahlumschlag benutzt worden war, der offensichtlich in einer das Wahlgeheimnis gefährdenden Weise von den übrigen abwich oder einen deutlich fühlbaren Gegenstand enthalten hat.

..... Wahlbriefe zusammen. (Die Einsender zurückgewiesener Wahlbriefe sind nicht als Wähler zu zählen; ihre Stimmen gelten als nicht abgegeben.)

Sie wurden samt Inhalt ausgesondert,

mit einem Vermerk über den Zurückweisungsgrund versehen,

wieder verschlossen,

fortlaufend nummeriert und

verpackt und versiegelt der Wahlniederschrift beigelegt.

Nach besonderer Beschlußfassung wurden Wahlbriefe zugelassen und nach Absatz 1 Satz 2 bis 6 behandelt. Die Wahlbriefumschläge und zugehörigen Wahlscheine wurden mit einem entsprechenden Vermerk versehen, fortlaufend nummeriert und, verpackt und versiegelt, der Wahlniederschrift beigelegt.

VI. Nachdem alle bis 18 Uhr eingegangenen Wahlbriefe gemäß Abschnitt V behandelt worden waren, wurde die Wahlurne geöffnet. Die Wahlumschläge wurden entnommen und ungeöffnet gezählt.

a) Die Zählung ergab Wahlumschläge
(= Wähler B, zugleich B1).

b) Daraufhin wurden die in dem Wahlscheinnachweis eingetragenen
Stimmabgabevermerke gezählt. Die Zählung ergab Vermerke.

c) Sodann wurden die Wahlscheine gezählt. Die Zählung ergab Wahlscheine.

Die Zahl der Wahlumschläge, der Stimmabgabevermerke und der Wahlscheine stimmte – nicht – überein. Die Verschiedenheit, die sich auch bei wiederholter Zählung herausstellte, erklärt sich aus folgendem:

.....

.....

.....

VII. Hierauf öffneten mehrere Beisitzer unter Aufsicht des Briefwahlvorstehers die Wahlumschläge einzeln, entnahmen ihnen die Stimmzettel, bildeten daraus die folgenden Stapel und behielten sie unter Aufsicht:

a) Mehrere Stapel aus den Stimmzetteln mit offensichtlich gültiger Stimme, getrennt nach Stimmen für die einzelnen Bewerber,

b) einen Stapel aus den leeren Wahlumschlägen, ungekennzeichneten Stimmzetteln, Wahlumschlägen, die mehrere Stimmzettel enthielten, und Wahlumschlägen und Stimmzetteln, die Anlaß zu Bedenken gaben.

Der Stapel zu b) wurde von einem vom Briefwahlvorsteher dazu bestimmten Beisitzer in Verwahrung genommen.

Die Beisitzer, die die geordneten zu a) gebildeten Stapel unter ihrer Aufsicht hatten, übergaben die einzelnen Stapel in der Reihenfolge der Bewerber auf dem Stimmzettel nacheinander dem Briefwahlvorsteher.

Der Briefwahlvorsteher prüfte, ob die Kennzeichnung der Stimmzettel eines jeden Stapels gleich lautete und las bei jedem Stimmzettel laut vor, für welchen Bewerber die Stimme abgegeben worden ist. Gab ein Stimmzettel dem Briefwahlvorsteher Anlaß zu Bedenken, so fügte er den Stimmzettel dem Stapel zu b) bei.

Danach zählten je zwei vom Briefwahlvorsteher bestimmte Beisitzer nacheinander je einen der zu a) gebildeten Stapel unter gegenseitiger Kontrolle durch und ermittelten die Zahl der für den jeweiligen Bewerber abgegebenen Stimmen.

☐

1) Unstimmigkeiten bei der Zählung haben sich nicht ergeben.

☐

1) Da sich zahlenmäßige Abweichungen ergaben, zählten die beiden Beisitzer den betreffenden Stapel nacheinander erneut.

Danach ergab sich Übereinstimmung zwischen den Zählungen.

Nachdem alle gültigen Stimmzettel gezählt waren, entschied der Briefwahlvorstand über die Stimmzettel und die Wahlumschläge des Stapels zu b). Hiernach wurden durch Beschluß

a) Stimmzettel für ungültig erklärt und

..... leer abgegebene Wahlumschläge festgestellt, zusammen

..... ungültige Stimmen; die Zahl wurde unter Abschnitt VIII „C Ungültige Stimmen“ eingetragen.

b) Stimmzettel für gültig erklärt.

Der Briefwahlvorsteher las bei jedem Stimmzettel laut vor, für welchen Bewerber die Stimme abgegeben worden war. Die Stimmen wurden bei den offensichtlich gültigen Stimmen für die einzelnen Bewerber berücksichtigt.

Die Stimmenzahlen wurden unter Abschnitt VIII „D Gültige Stimmen“ eingetragen.

Gesondert verpackt und versiegelt wurden⁴⁾

1. die durch Beschluß für gültig erklärten Stimmzettel, nachdem sie auf der Rückseite entsprechend gekennzeichnet (§ 44 Abs. 4 Satz 2 Landeswahlordnung) und mit fortlaufenden Nummern von 1 bis versehen worden waren;
2. die durch Beschluß für ungültig erklärten Stimmzettel, nachdem sie auf der Rückseite entsprechend gekennzeichnet (§ 44 Abs. 4 Satz 2 Landeswahlordnung) und mit fortlaufenden Nummern von 1 bis versehen worden waren; soweit die Stimmzettel wegen Beschaffenheit des Wahlumschlags ungültig sind oder soweit die Wahlumschläge verschieden gekennzeichnete Stimmzettel enthalten, wurden die Wahlumschläge den Stimmzetteln beigelegt;
3. die leer abgegebenen Wahlumschläge, nachdem sie mit fortlaufenden Nummern von 1 bis versehen worden waren.

Die Unterlagen zu 1 bis 3⁴⁾ wurden neben den Unterlagen zu Abschnitt V Absatz 3 und 4 der Wahl Niederschrift beigelegt.

VIII.

Wahlergebnis

Kennziffer¹⁾

B (zugleich B1)	Zahl der Wähler (Nr. VIa)	
C	Ungültige Stimmen	
D	Gültige Stimmen	
Von den gültigen Stimmen entfielen auf		
Nr.	Familienname, Vorname der Bewerber, Partei	Stimmen
1.		
2.		
usw.	 (laut Stimmzettel)	
Zusammen		

IX. Das/Die Mitglied(er) des Briefwahlvorstandes

.....
(Vor- und Familienname)

beantragte(n) vor Unterzeichnung der Niederschrift eine erneute Zählung, weil

.....
(Angabe der Gründe)

.....

.....

Daraufhin wurde der Zählvorgang (Abschnitt VII) wiederholt. Das in Abschnitt VIII enthaltene Wahlergebnis wurde

☐ ¹⁾ mit dem gleichen Ergebnis erneut festgestellt.

☐ ¹⁾ berichtigt²⁾.

X. Das Ergebnis teilte der Briefwahlvorsteher dem Gemeindedirektor telefonisch – durch Boten –⁴⁾ auf schnellstem Wege an Hand der Schnellmeldung mit.

Anwesend waren während der Öffnung und Prüfung der Wahlbriefe immer mindestens 3 Mitglieder des Briefwahlvorstandes, darunter der Briefwahlvorsteher und der Schriftführer oder ihre Stellvertreter, während der Ermittlung des Wahlergebnisses alle Mitglieder⁴⁾. Das Wahlgeschäft war öffentlich.

Vorstehende Niederschrift wurde von dem Briefwahlvorsteher, dem Stellvertreter, dem Schriftführer und den Beisitzern genehmigt und wie folgt vollzogen:

Der Briefwahlvorsteher

Die Beisitzer

Der stellvertretende Briefwahlvorsteher

Der Schriftführer

Das/Die Mitglied(er) des Briefwahlvorstandes

(Vor- und Familienname)

verweigerte(n) die Unterschrift unter der Wahl-niederschrift, weil

(Angabe der Gründe)

Nach Schluß des Wahlgeschäfts wurden die leeren Wahlbriefumschläge, soweit sie nicht dieser Wahl-niederschrift beige-fügt sind, vernichtet. Die Stimmzettel und Wahlscheine, die nicht dieser Niederschrift beige-fügt sind, wurden wie folgt verpackt:

1 Paket mit den gültigen Stimmzetteln nach Wahlkreisbewerbern geordnet und gebündelt.

1 Paket mit den eingenommenen Wahlscheinen.

Jedes Paket wurde verschnürt, versiegelt und mit der Nummer des Briefwahlvorstandes und der Inhaltsangabe versehen.

Dem Beauftragten des Gemeindedirektors wurden übergeben

1. diese Wahl-niederschrift nebst allen Anlagen,
2. die versiegelten Pakete, die Wahlscheinnachweise, die Wahlurne – gegebenenfalls mit Schloß und Schlüssel – und die sonst zur Verfügung gestellten Ausstattungsgegenstände.

Der Briefwahlvorsteher

Die Wahl-niederschrift mit allen darin verzeichneten Anlagen wurde am Uhr, von dem Unterzeichneten auf ihre Vollständigkeit überprüft und übernommen.

(Unterschrift des Beauftragten des Gemeindedirektors)

¹⁾ Zutreffendes ankreuzen.

²⁾ Die Kennziffern sind in allen Vordrucken aufeinander abgestimmt.

³⁾ Die berechtigten Zahlen sind in Abschnitt VIII mit anderer Farbe oder auf andere Weise kenntlich zu machen. Alte Zahlenangaben nicht löschen oder radieren.

⁴⁾ Nichtzutreffendes streichen.

Einzelpreis dieser Nummer 5,55 DM
zuzügl. Porto- und Versandkosten

Bestellungen, Anfragen usw. sind an den A. Bagel Verlag zu richten. Anschrift und Telefonnummer wie folgt für

Abonnementsbestellungen: Grafenberger Allee 100, Tel. (0211) 6888/238 (8.00–12.30 Uhr), 4000 Düsseldorf 1

Bezugspreis halbjährlich 47,50 DM (Kalenderhalbjahr). Jahresbezug 95,- DM (Kalenderjahr), zahlbar im voraus. Abbestellungen für Kalenderhalbjahresbezug müssen bis zum 30. 4. bzw. 31. 10., für Kalenderjahresbezug bis zum 31. 10. eines jeden Jahres beim A. Bagel Verlag vorliegen.

Reklamationen über nicht erfolgte Lieferungen aus dem Abonnement werden nur innerhalb einer Frist von drei Monaten nach Erscheinen anerkannt.

In den Bezugs- und Einzelpreisen ist keine Umsatzsteuer i. S. d. § 14 UStG enthalten.

Einzelbestellungen: Grafenberger Allee 100, Tel. (0211) 6888/241, 4000 Düsseldorf 1

Von Vorabesendungen des Rechnungsbetrages – in welcher Form auch immer – bitten wir abzusehen. Die Lieferungen erfolgen nur aufgrund schriftlicher Bestellung gegen Rechnung. Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer beim A. Bagel Verlag vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgeber: Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Haroldstraße 5, 4000 Düsseldorf 1

Herstellung und Vertrieb im Namen und für Rechnung des Herausgebers: A. Bagel Verlag, Grafenberger Allee 100, 4000 Düsseldorf 1

Druck: TSB Tiefdruck Schwann-Bagel, Düsseldorf und Mönchengladbach

ISSN 0177-5359